

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. GEMEINDE	3
ART. 1 GEBIET.....	3
ART. 2 AUFGABEN	3
ART. 3 BÜRGERRECHT	3
ART. 4 ORGANE.....	3
ART. 5 AMTSDAUER	3
ART. 6 AMTLICHE PUBLIKATIONSORGANE.....	3
2. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN	3
ART. 7 STIMM- UND WAHLRECHT	3
ART. 8 UNVEREINBARKEIT	4
ART. 9 RÜCKTRITTE	4
ART. 10 GEMEINDEVERSAMMLUNG	4
3. GEMEINDEVERSAMMLUNG	4
ART. 11 EINBERUFUNG	4
ART. 12 EINBERUFUNGSFRIST	4
ART. 13 ORDNUNG	5
ART. 14 ERÖFFNUNG	5
ART. 15 OFFENE UND GEHEIME ABSTIMMUNG	5
ART. 16 ORIENTIERUNG	5
ART. 17 TRAKTANDEN.....	5
ART. 18 DRINGLICHKHEITSANTRÄGE	6
ART. 19 PROTOKOLL.....	6
ART. 20 BEFUGNISSE.....	6
4. GEMEINDERAT	6
ART. 21 ZUSAMMENSETZUNG	6
ART. 22 AUFGABEN ALLGEMEIN	7
ART. 23 EINBERUFUNG	7
ART. 24 AUSSTAND	7
ART. 25 PROTOKOLL.....	7
ART. 26 BESCHLUSSFASSUNG / ABSTIMMUNG	7
ART. 27 DRINGLICHE GESCHÄFTE	7
ART. 28 SPEZIELLE AUFGABEN.....	8
ART. 29 WAHLEN.....	8
ART. 30 AMTSPFLICHTVERLETZUNG.....	9
ART. 31 ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN	9
5. GEMEINDEHAUSHALT	9
ART. 32 RECHNUNGSFÜHRUNG	9
ART. 33 RECHNUNGSABLAGE	9
ART. 34 TERMIN	9
ART. 35 GEBÜHREN.....	9
6. REKURSE	9
ART. 36 REKURSRECHT	9
7. BÜRGERRECHT	10
ART. 37 EINBÜRGERUNGSTAXE	10
8. BEAMTE	10
ART. 38 GEMEINDEAMMANN.....	10
ART. 39 GEMEINDESCHREIBER.....	10
ART. 40 GEMEINDEVERWALTUNG	10

9. WAHLBÜRO	11
ART. 41 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFSICHT	11
10. GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	11
ART. 42 ZUSAMMENSETZUNG	11
ART. 43 AUFGABEN	11
ART. 44 PRIVATER REVISOR	11
ART. 45 BEANSTANDUNGEN UND ANREGUNGEN	11
11. STEUERN	11
ART. 46 BEZUG	11
12. VERSCHIEDENES	12
ART. 47 AMTSGEHEIMNIS	12
ART. 48 ARCHIV	12
ART. 49 BÜROZEIT	12
ART. 50 BESOLDUNGS- UND ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN	12
13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
ART. 51 ÄNDERUNG DES REGLEMENTES	12
ART. 52 INKRAFTTRETEN	12

1. Gemeinde

- Art. 1 Gebiet Die Einheitsgemeinde Gottlieben bildet nach der Thurgauischen Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit innerhalb der durch die Grundbuchpläne der Gemeinde festgesetzten Grenzen.
- Art. 2 Aufgaben¹ Die Einheitsgemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.² Sie erfüllt die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
- Art. 3 Bürgerrecht Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts.
- Art. 4 Organe Die Organe der Einheitsgemeinde sind:
1. Die Stimmberechtigten
 2. Die Gemeindebehörden, nämlich:
 - a) Der Gemeinderat
 - b) Die Kommissionen
 - c) Das Wahlbüro
 - d) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
 3. Die Beamten
- Art. 5 Amtsdauer Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden sowie der von der Gemeinde oder dem Gemeinderat gewählten Beamten beträgt vier Jahre.
- Art. 6 Amtliche Publikationsorgane Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.

2. Wahlen und Abstimmungen

- Art. 7 Stimm- und Wahlrecht¹ Stimm- und wahlberechtigt sind alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften von der Stimm- und Wahlberechtigung ausgeschlossen sind.² Niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, können in Gemeindeangelegenheiten beratend mitwirken. Sie erhalten zu den Gemeindeversammlungen eine Einladung ohne Stimmausweis.

- Art. 8 Unvereinbarkeit In die gleiche Behörde sind nicht zugleich wählbar:
- Ehegatten
 - Eltern und Kinder
 - Geschwister
 - Schwägerinnen und Schwäger
 - Schwiegereltern und Schwiegerkinder
 - Grosseltern und Grosskinder
 - Schwiegergrosseltern und Schwiegergrosskinder
- Art. 9 Rücktritte
- ¹ Gemeinderatsmitglieder, übrige Behördenmitglieder und von der Gemeinde gewählte Funktionäre, die zurücktreten wünschen oder sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben diese Absicht dem Gemeinderat mindestens 6 Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen. Dieser Entschluss ist den Stimmberechtigten sofort bekannt zu geben. Über allfällige Rücktrittsgesuche im Laufe der Amtsperiode entscheidet der Gemeinderat.
 - ² Vom Gemeinderat gewählte Beamte können, sofern nichts anderes vereinbart ist, das Arbeitsverhältnis unter der Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auflösen.
- Art. 10 Gemeindeversammlung Über Wahlen und Sachfragen der Gemeinde entscheidet die Gemeindeversammlung, vorbehaltlich der Kompetenzzuweisung anderer Instanzen.
- ### 3. Gemeindeversammlung
- Art. 11 Einberufung Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:
- a) Bis Ende Februar zur Budgetgemeinde
 - b) Bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde
 - c) Auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen
 - d) Auf Verlangen von 1/5 der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeindeammann ein schriftliches Begehren unter Angaben der Gründe eingereicht wird. Kommt das Gesuch zustande, so hat der Gemeinderat die Versammlung innert zwei Monaten durchzuführen. Er kann einen Gegenvorschlag beantragen.
- Art. 12 Einberufungsfrist
- ¹ Der Versand der Einladung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung. Zudem wird die Einladung im Anschlagkasten der Gemeinde veröffentlicht.
 - ² Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge der Gemeindebehörde bekanntzugeben.

- Art. 13 Ordnung
Die Versammlung wird vom Gemeindeammann oder dessen Stellvertreter geleitet. Dieser wacht über die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Teilnehmer, die beharrlich die Ruhe stören, sind wegzuweisen. Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, aufzulösen. Das Rauchen ist verboten. Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- Art. 14 Eröffnung
¹ Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmezähler oder Stimmezählerinnen gewählt.
² Der oder die Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:
a) die Einladung zur Versammlung
b) die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
c) die Traktandenliste
- Art. 15 Offene und geheime Abstimmung
¹ Abstimmungen an Gemeindeversammlungen erfolgen offen, wenn nicht das kantonale Recht oder ein Reglement der Gemeinde die geheime Stimmabgabe vorschreibt oder die Versammlung geheime Abstimmung verlangt. Wird diese beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmdenden für sie stimmt.
² Es steht dem Vorsitzenden zu, offene Abstimmungen durch Handmehr oder durch Aufstehen vornehmen zu lassen. Das Ergebnis einer offenen Abstimmung ist durch die Stimmezähler festzustellen. In Zweifelsfällen, oder wenn es von einem Anwesenden verlangt wird, ist auch das Gegenmehr aufzunehmen. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszuzählen sind. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren und im Protokoll von den Stimmezählern zu unterzeichnen. Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmezähler unverzüglich das Ergebnis, das zu protokollieren ist.
- Art. 16 Orientierung
Alle Geschäfte sind der Gemeindeversammlung mit einer Botschaft und mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen. Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Versammlungen einberufen.
- Art. 17 Traktanden
In der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.
§ 18 bleibt vorbehalten.

- Art. 18 Dringlichkeitsanträge Anträge, welche Geschäfte ausserhalb der Traktandenliste betreffen, gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat, sofern sie von der Gemeindeversammlung mehrheitlich erheblich erklärt werden. Bei Erheblicherklärung eines Geschäftes hat es der Gemeinderat spätestens innert einem Jahr der Gemeindeversammlung zur Beurteilung vorzulegen. Anträge ausserhalb der Traktandenliste, welche mit Mehrheit für dringlich erklärt werden, sind durch den Gemeinderat vorzubereiten und innert drei Monaten der Gemeindeversammlung zur Beurteilung vorzulegen.
- Art. 19 Protokoll Das Protokoll muss der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Art. 20 Befugnisse Die Gemeindeversammlung übt folgende Befugnisse aus:
1. Wahlen:
 - a) Gemeindeammann
 - b) übrige Mitglieder des Gemeinderates
 - c) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidenten
 - d) Urnenoffizianten
 2. Festsetzung des Gehaltes der von ihr gewählten Beamten und Angestellten.
 3. Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses.
 4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
 5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
 6. Bewilligung von Krediten, welche die Kompetenzen des Gemeinderates übersteigen.
 7. Festlegung des gemeinderätlichen Kompetenzbereichs für An- und Verkauf von Liegenschaften und Land.
 8. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte über CHF 5'000.
 9. Änderung der Gebietseinteilung unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates.
 10. Enteignungen
 11. Entscheid über neue Aufgaben der Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben werden.
 12. Erteilung des Gemeindebürgerrechts.
 13. Beschluss über den Beitritt zu einem Gemeindezweckverband.

4. Gemeinderat

- Art. 21 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern.

- Art. 22 Aufgaben allgemein Dem Gemeinderat obliegen die Vorberatung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.
- Art. 23 Einberufung Der Gemeinderat besammelt sich auf die Einladung des Gemeindeammanns, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder. Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- Art. 24 Ausstand Behördemitglieder, Beamte, Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten:
1. In eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort.
 2. Als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten.
 3. Sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben.
 4. In Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.
- Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer Kommission streitig, entscheidet die Gesamtbehörde in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet die vorgesetzte Behörde. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.
- Art. 25 Protokoll Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 26 Beschlussfassung/
Abstimmung
- ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
 - ² Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
 - ³ Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.
- Art. 27 Dringliche Geschäfte Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindeammann von sich aus zu besorgen. Er hat den Gemeinderat an der nächsten Sitzung zu orientieren.

Art. 28 Spezielle Aufgaben

Der Gemeinderat ist zuständig für alle Geschäfte, die von der Gesetzgebung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm:

1. Einberufung der Gemeindeversammlung und Vorberatung der Traktanden
2. Prüfung und Vorlage der Jahresrechnungen über den Gemeindehaushalt
3. Vorlage des Jahresberichtes
4. Verwaltung des Gemeindevermögens
5. Vorlage des Voranschlages und des Steuerfusses
6. Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung
7. Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festsetzung der Aufnahmegebühren
8. Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekasse sowie der Korporationen
9. Handhabung der Gemeindereglemente
10. Beurteilung der laut Gesetz in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Straffälle
11. Verteilung von militärischen Einquartierungen und Ausführung von Militärrequisitionen
12. Vollzug eidgenössischen und kantonalen Rechts
13. Erlass, Änderung und Aufhebung nicht allgemeinverbindlicher Reglemente, insbesondere von Pflichtenheften für Gemeindebeamte und -angestellte
14. Abschluss von Miet- u. Pachtverträgen für die Gemeinde
15. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten bis zu einem Streitwert von CHF 5'000
16. Erteilung von Baubewilligungen
17. Organisation der Feuerwehr und des Zivilschutzes
18. Beschlussfassung über die Kredite für:
 - a) neue einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis maximal 4 % der Munizipalsteuer
 - b) neue wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis maximal 1 % der Munizipalsteuer
 - c) Schaffung von neuen Stellen oder Beamtungen
19. Beschaffung der Fremdgelder
20. Aufsicht über das Bestattungswesen
21. Handhabung der Feuer-, Flur- und Gesundheitspolizei

Art. 29 Wahlen

¹ Der Gemeinderat wählt:

1. Vize-Gemeindeammann
2. Gemeindeschreiber
3. Stellvertreter des Gemeindeschreibers
4. Gemeindekassier
5. Steuersekretär
6. Zivilstandsbeamter
7. Stellvertreter des Zivilstandsbeamten
8. Fürsorger
9. Amtsvormund
10. Die übrigen Gemeindefunktionäre, soweit sie nicht durch die Gemeinde gewählt werden.

11. Die gemeinderätlichen Kommissionen und Delegationen, soweit solche als notwendig erachtet und nicht von anderen Institutionen gewählt werden.

² Die Kommissionen können aus Mitgliedern des Gemeinderates und, wenn es das Gesetz nicht anders bestimmt, aus anderen stimmberechtigten Gemeindegewohnern bestehen.

³ Wo es das Gesetz nicht anders bestimmt, muss in eine Kommission mindestens ein Mitglied des Gemeinderates gewählt werden. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Art. 30 Amtspflichtverletzung

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die Funktion entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

Art. 31 Übertragung von Aufgaben

¹ Der Gemeinderat kann einem Beamten mehrere Funktionen übertragen. Er ist befugt, zum Ausgleich des Arbeitsumfanges, Funktionen an verschiedene Beamte aufzuteilen.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Zuweisung von Obliegenheiten, die nach dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung neu hinzukommen.

5. Gemeindehaushalt

Art. 32 Rechnungsführung

Der Gemeinderat ist für die richtige Vermögensverwaltung und Rechnungsführung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit verantwortlich. Er hat das Recht, zur Prüfung der Rechnungsführung einen Revisor beizuziehen.

Art. 33 Rechnungsablage

Über den allgemeinen Finanzhaushalt sowie über die Spezialrechnungen und Foundationen ist je auf Ende des Kalenderjahres die Rechnung abzuschliessen. Die Rechnungen sind, bevor sie der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden, von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

Art. 34 Termin

Die Jahresrechnungen sind der Gemeinde bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 35 Gebühren

Sämtliche Gebühren und Abgaben fallen in die Gemeindekasse.

6. Rekurse

Art. 36 Rekursrecht

Das Rekursrecht richtet sich nach den kantonalen Gesetzen.

7. Bürgerrecht

- Art. 37 Einbürgerungstaxe Die Einbürgerungstaxe richtet sich nach dem kantonalen Tarif. Sie wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der familiären Verhältnisse vom Gemeinderat festgesetzt.

8. Beamte

- Art. 38 Gemeindeammann
1. Der Gemeindeammann leitet selbständig aufgrund der Gesetze und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die Verwaltung.
 2. Er pflegt engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit soll damit sichergestellt und gefördert werden.
 3. Er führt an den Gemeindeversammlungen, im Gemeinderat und an den Behördekonzerten den Vorsitz.
 4. Er erstellt für die von ihm zu leitenden Verhandlungen fristgerecht eine Traktandenliste.
 5. Er unterzeichnet alle Weisungen namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindevorsteher.
 6. Er ist verantwortlich für Informationen an die Stimmbürger.
 7. Er ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung durch eine Präsidialverfügung zu erledigen.

Ist der Gemeindeammann verhindert, vertritt ihn der Vize-Gemeindeammann.

- Art. 39 Gemeindevorsteher
- ¹ Der Gemeindevorsteher oder die Gemeindevorsteherin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
 - ² Dem Gemeindevorsteher oder der Gemeindevorsteherin obliegen:
 - a) die Führung der Gemeindeverwaltung;
 - b) die Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Wahlbüros;
 - c) die Ausfertigung von Auszügen aus den Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokollen;
 - d) weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft

- Art. 40 Gemeindeverwaltung Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeit an die Gemeindeangestellten.

9. Wahlbüro

Art. 41	Zusammensetzung und Aufsicht	Das Wahlbüro besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich: a) dem Gemeindeammann als Präsidenten b) dem Gemeindeschreiber als Aktuar c) drei weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern
---------	------------------------------	--

10. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 42	Zusammensetzung	Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Suppleanten, aus deren Mitte die Gemeinde den Präsidenten wählt.
Art. 43	Aufgaben	¹ Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und ist berechtigt, das Rechnungswesen der ganzen Gemeindeverwaltung sowie das Verwaltungswesen jederzeit unangemeldet zu prüfen. ² Im speziellen ist sie befugt, sich alle Akten über das Rechnungs- und Verwaltungswesen, Bücher und Protokolle vorlegen zu lassen und darüber zu berichten. Sie hat auch den Zustand der Mobilien und Immobilien, der öffentlichen Strassen, Anlagen, Versicherungspolice, Wertschriften und des Gemeindearchivs zu überprüfen.
Art. 44	Privater Revisor	Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, hat die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat zu beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch einen privaten Revisor prüfen zu lassen.
Art. 45	Beanstandungen und Anregungen	¹ Allfällige Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind den betroffenen Kommissionen oder dem Funktionär direkt zur Kenntnis zu bringen, solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat schriftlich zu unterbreiten. ² Bevor über die Jahresrechnung abgestimmt wird, hat die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Dem Gemeinderat ist über die Erkenntnis alljährlich zu rapportieren.

11. Steuern

Art. 46	Bezug	Der Bezug der Staats-, Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuer erfolgt durch das Gemeindesteuernamt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.
---------	-------	--

12. Verschiedenes

- | | | |
|---------|--|---|
| Art. 47 | Amtsgeheimnis | Die Mitglieder von Behörden, die Beamten und die Angestellten haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amte zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu beachten. |
| Art. 48 | Archiv | Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und feuersicher aufzubewahren. |
| Art. 49 | Bürozeit | Die Bürozeit auf der Gemeindekanzlei wird vom Gemeinderat festgesetzt. |
| Art. 50 | Besoldungs- und Anstellungsbedingungen | Die Besoldungs- und Anstellungsbedingungen der Gemeindebeamten und -angestellten werden durch ein Besoldungs- und Anstellungsreglement festgelegt, das durch den Gemeinderat bestimmt wird. |

13. Schlussbestimmungen

- | | | |
|---------|--------------------------|--|
| Art. 51 | Änderung des Reglementes | Die Revision der Gemeindeordnung kann jederzeit von der Mehrheit der Gemeindeversammlung beschlossen werden. |
| Art. 52 | Inkrafttreten | Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 6. März 1991. |

Vorstehende Gemeindeordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2002 genehmigt.

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Peter Grimm

Brigitte Samer

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 127 vom 18. Februar 2003